

RS OGH 1999/11/23 5Ob300/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

WGG §15b Abs6

Rechtssatz

Ein Vermietungsabschlag - wie ihn der Gesetzgeber offensichtlich vor Augen hat - wäre im Ergebnis weitgehend hinfällig, würde man den regelmäßig deutlich höheren Ertragswert nach Marktverhältnissen in die Wertermittlung einfließen lassen. Dies würde der Absicht des Gesetzgebers wohl kaum entsprechen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 300/99z

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 5 Ob 300/99z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112818

Dokumentnummer

JJR_19991123_OGH0002_0050OB00300_99Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at